

Synopse Bedingungen



	Wiener Städtische	Generali	s Versicherung ¹⁾
Rechtliche Basis/Versicherungssparte:	Krankenversicherung	Krankenversicherung	Lebensversicherung

Versicherbarer Personenkreis:

Freiberufler:	ja	ja	ja
Ehepartner/Lebensgefährten/gleichgeschlechtliche Partnerschaften nach EPG:	ja	ja	ja
Kinder:	ja	ja	ja
Eltern des Freiberuflers:	ja	ja	ja
Eltern des Partners des Freiberuflers:	ja	nein	ja

Vertragsgestaltung:

Prämienzahlungsoption laufend (bis Beendigung des Vertrages, Eintritt des Leistungsfalls oder Ableben):	ja	ja	ja
Prämienzahlungsoption zur Vollendung des 65. Lebensjahres:	nein	nein	ja
Prämienzahlungsoption als Einmaleralag:	nein	nein	ja
Maximales Eintrittsalter:	70	65	70
– bei Prämienzahlung bis 65	n.a.	n.a.	55
– bei Einmalprämie	n.a.	n.a.	70
Leistungsfeststellung auf Basis des staatlichen Pflegegeldbescheids:	ja	ja	ja
Erforderliche Pflegedauer:	Pflegebedarf mindestens 6 Monate	Pflegebedarf mindestens 6 Monate	Pflegebedarf mindestens 6 Monate
Prämienerlass im Leistungsfall:	ja	ja	ja
Wertsicherung:	Erhöhung im Ausmaß des Bundespflegegeldgesetzes	Erhöhung im Ausmaß des Bundespflegegeldgesetzes	Erhöhung im Ausmaß des Bundespflegegeldgesetzes
Wertsicherung bei Änderung der gesetzlichen Basis:	jährlich gem. Aufwertungszahl des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes	jährlich gem. Aufwertungszahl des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes	individuelles Erhöhungsoffert
Wertsicherung nach Eintritt des Leistungsfall:	jährlich 2%	jährlich 2%	jährlich 2%

Vorteilhaftere Bedingungen in den einzelnen Bereichen sind farbig hinterlegt.

1) s Versicherung ist eine Marke der WIENER STÄDTISCHE Versicherung

Synopse Bedingungen



	Wiener Städtische	Generali	s Versicherung ¹⁾
Leistung bei Prämienfreistellung:	nein	nein	reduzierte Leistung abhängig von der Höhe der bereits einbezahlten Prämien
Leistung bei Ableben vor Eintritt des Leistungsfalls:	nein	nein	bei Ableben vor dem 85. Lj: 3 Jahresprämien bei laufender Prämienzahlung bzw. 10% der Einmalprämie bei Einmalanlage
Umstellungsoption auf höherwertige Tarifvariante:	alle 5 Jahre bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ohne weitere Angaben	nein	jederzeit mit Gesundheitsprüfung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, solange keine Pflegebedürftigkeit eingetreten ist
Örtlicher Geltungsbereich für den Leistungsfall:	weltweit	weltweit, Schadenfeststellung erfolgt in Österreich	weltweit
Örtlicher Geltungsbereich für den Leistungsempfang:	EU bzw. nach Abstimmung	EU bzw. max. 6 Monate nach Abstimmung	EU bzw. nach Abstimmung
Umstellung der Kinder- auf Erwachsenenprämie:	Mit Vollendung des 20. Lebensjahres	Mit Vollendung des 18. Lebensjahres	normale Prämienkalkulation auch für Kinder, folglich kein Prämien sprung
Versicherungssteuer:	1% (bereits in Beiträge eingerechnet)	1% (bereits in Beiträge eingerechnet)	4% (bereits in Beiträge eingerechnet)
Unterjährigkeitszuschlag:	nein	nein	nein
Anwartschafts-Option:	nach Ablauf von 5 Jahren für max. 12 Monate, ohne Auflagen möglich	für max. 60 Monate, Auflagen für Wiederaufleben des Versicherungsschutzes sind möglich	für max. 24 Monate ohne Auflagen möglich

Ausscheiden aus dem versicherbaren Personenkreis:

Ausscheiden des Freiberuflers:	endet mit dem Monat des Ausscheidens, auch für die Mitversicherten; Weiterversicherung in der Einzelversicherung möglich	endet mit dem Monat des Ausscheidens, auch für die Mitversicherten; Weiterversicherung in der Einzelversicherung möglich	endet mit dem Monat des Ausscheidens, Prämienhöhung um 5%, keine Erhöhung, wenn keine Zahlungsverpflichtung besteht
Pensionierung des Freiberuflers:	keine Auswirkung auf Gruppenzugehörigkeit	keine Auswirkung auf Gruppenzugehörigkeit	keine Auswirkung auf Gruppenzugehörigkeit
Ableben des Freiberuflers:	Vertrag kann in der Gruppe weitergeführt werden, solange ein gemeinsames Inkasso (des verbliebenen Ehepartners und etwaiger Kinder gewährleistet ist und der verbliebene Ehepartner sich nicht wieder verehelicht.	Vertrag kann in der Gruppe weitergeführt werden, solange ein gemeinsames Inkasso des verbliebenen Ehepartners und etwaiger Kinder gewährleistet ist	keine Auswirkung auf Gruppenzugehörigkeit
Ehescheidung/Auflösung der Lebensgemeinschaft:	endet mit dem Monat der Ehescheidung; Weiterversicherung in der Einzelversicherung möglich	endet mit dem Monat der Ehescheidung; Weiterversicherung in der Einzelversicherung möglich	endet mit dem Monat der Ehescheidung, Prämienhöhung um 5%, keine Erhöhung, wenn keine Zahlungsverpflichtung besteht

Vorteilhaftere Bedingungen in den einzelnen Bereichen sind farbig hinterlegt.

1) s Versicherung ist eine Marke der WIENER STÄDTISCHE Versicherung

Synopse Bedingungen

	Wiener Städtische	Generali	s Versicherung ¹⁾
Mitversicherte Kinder:	endet mit dem Monat, ab dem kein gemeinsames Inkasso oder kein gemeinsamer Haushalt mehr besteht; Weiterversicherung in der Einzelversicherung	endet mit Wegfall des gemeinsamen Haushalts, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres	unbegrenzt, solange von einem Konto abgebucht wird
Recht des Versicherers auf Gegenkündigung bei Kündigung von Mitversicherten:	der Versicherer verzichtet auf das Recht der Gegenkündigung	der Versicherer verzichtet auf das Recht der Gegenkündigung	kein Gegenkündigungsrecht
Kündigungsmöglichkeit des Versicherungsnehmers:	nach Ablauf von 3 Jahren mit der Frist von 3 Monaten	nach Ablauf von 3 Jahren mit der Frist 1 Monats	jederzeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist zum Monatsende

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Pflegebedürftigkeit, die vor Versicherungsbeginn eingetreten ist:	ja (ausgeschlossen)	ja (ausgeschlossen)	ja (ausgeschlossen)
Pflegebedarf, der aufgrund eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol/Suchtgiften eintritt/verschlechtert wird:	ja (ausgeschlossen)	ja (ausgeschlossen)	ja, (Drogen oder Suchtmittel ausgeschlossen)
Pflegebedarf, der auf Vorsatz des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person beruht:	ja (ausgeschlossen)	ja (ausgeschlossen), aber verbessert – Versicherungsschutz besteht, wenn nachgewiesen wird, dass die Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist;	ja (ausgeschlossen)
Pflegebedarf, der auf einen Selbstmordversuch zurückzuführen ist:	ja (ausgeschlossen)	ja (ausgeschlossen), aber verbessert – Versicherungsschutz besteht, wenn nachgewiesen wird, dass die Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist;	ja (ausgeschlossen)
Pflegebedarf, der durch aktive Beteiligung an Unruhen entsteht:	ja (ausgeschlossen)	ja (ausgeschlossen)	ja (ausgeschlossen)

Vorteilhaftere Bedingungen in den einzelnen Bereichen sind farbig hinterlegt.

1) s Versicherung ist eine Marke der WIENER STÄDTISCHE Versicherung

Synopse Bedingungen

	Wiener Städtische	Generali	s Versicherung ¹⁾
Pflegebedarf, der durch schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien entsteht:	ja (ausgeschlossen)	ja (ausgeschlossen)	ja (ausgeschlossen)
Pflegebedarf, der bei der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung, die Vorsatz voraussetzt, entsteht:	ja (ausgeschlossen)	ja (ausgeschlossen)	ja (ausgeschlossen)
Pflegebedarf, der durch Kriegsereignisse jeder Art, einschließlich Neutralitätsverletzungen, entsteht:	ja (ausgeschlossen)	ja (ausgeschlossen)	ja (ausgeschlossen)
Pflegebedarf, der durch Unfälle bei der Teilnahme an Bundes- oder internationalen sportlichen Wettbewerben entsteht (auch bei Training dafür):	ja (ausgeschlossen)	nein (versichert)	nein (versichert)
Pflegebedarf durch Einwirkung von Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen oder durch Kernenergie:	nein (versichert)	nein (versichert)	ja (ausgeschlossen)
Für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe:	ja (ausgeschlossen)	nein (versichert)	nein (versichert)
durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Strahlenschutzgesetzes, außer jene, die durch Heilbehandlungen veranlasst waren:	nein (versichert)	nein (versichert)	ja (ausgeschlossen)
Pflegebedarf, der durch Krieg oder kriegerische Ereignisse entsteht:	ja (ausgeschlossen)	ja (ausgeschlossen)	ja (ausgeschlossen)
Pflegebedarf infolge von vor Vertragsbeginn bestehenden Erkrankungen kann nur durch schriftliche Erklärung des Versicherers vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden:	ja (vereinbart)	nein	ja (vereinbart)
Leichte Fahrlässigkeit stellt keinen Ausschlussgrund für die Versicherungsleistung dar:	ja (vereinbart)	ja (vereinbart)	ja (vereinbart)
Grobe Fahrlässigkeit stellt keinen Ausschlussgrund für die Versicherungsleistung dar:	nein (nicht vereinbart)	ja (vereinbart)	ja (vereinbart)

Vorteilhaftere Bedingungen in den einzelnen Bereichen sind farbig hinterlegt.

1) s Versicherung ist eine Marke der WIENER STÄDTISCHE Versicherung

Die genauen Bestimmungen und Versicherungsdeckungen sind im Pflege-Gruppenversicherungsvertrag der jeweiligen Freiberuflergruppe, den korrespondierenden Besonderen und Allgemeinen Bedingungen, im Tarif sowie in den Tarifbestimmungen beschrieben. Für die abgebildeten Bereiche „Bedingungen“, „Leistungen“ und „Gesundheitsfragen“ existieren zusätzliche Detail-Synopsen.

Kontakt: VERAG Versicherungsmakler GmbH, Erocagasse 9, 1190 Wien, Tel.: 01/370 26 16, E-Mail: office@verag.at, GISA-Zahl 23807457, Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten; oder direkt bei Ihrem kompetenten Versicherungsberater. Alle Rechte vorbehalten. Version vom 1.10.2017.